



An die
Curricula-Kommission für Universitätslehrgänge aus dem Bereich der Sozial - und
Wirtschaftswissenschaftlichen und Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz
Ass.-Prof. Mag. Dr.iur. Barbara Gunacker-Slawitsch

Graz, am 18.01.2017

**Stellungnahme zur Neueinrichtung des Curriculums „Versicherungswirtschaft (Master-
Upgrade)“ – Zusendung des Entwurfes am 14.12.2016**

Sehr geehrte Kommission, sehr geehrte Frau Prof. Gunacker-Slawitsch!

Das Curriculum wurde von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Karl-Franzens-Universität
Graz begutachtet. Wir übersenden hiermit unsere Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung der
unten angeführten Punkte.

Mit freundlichen Grüßen,
für das Referat für Bildungspolitik

Hartmut Derler
Philipp Wurm



Der Curriculums-Entwurf des ULGs Versicherungswirtschaft (Master Upgrade) ist aus Sicht der ÖH Uni Graz aufgrund folgender Punkte abzulehnen:

- Äußerst problematisch ist der Umstand, dass der Umfang des ULGs mit 60 ECTS im Vergleich zu anderen ULGs und Studiengängen, die mit einem MBA abschließen, zu gering ist. Ein MBA sollte in seiner Auslegung weite Teile der Wirtschaftswissenschaften abdecken können, was hier nicht der Fall ist. Darüber hinaus sind die Inhalte der Lehrveranstaltung auf keinem Master-, sondern eher einem Bachelorniveau zuordenbar. Daher kann aus Sicht der ÖH Uni Graz der akademische Grad MBA in diesem Fall nicht vergeben werden.
- Eine fünfjährige, facheinschlägige Berufstätigkeit als Voraussetzung für die Zulassung zu einem ULG, der mit einem MBA abschließen soll, ist unzureichend. Eine facheinschlägige Berufserfahrung bedeutet nicht zwangsläufig, dass jene Person einer Person gleichgestellt werden kann, die im Zuge eines universitären Bildungsweges einen wissenschaftlichen Bachelorabschluss erworben hat. Hier müsste konkretisiert werden, was als facheinschlägig verstanden wird, wobei eine Gleichwertigkeit nur dann gewährleistet sein kann, sofern jene Person im Zuge ihrer Berufstätigkeit ExpertInnenwissen erworben hat wie dies beispielsweise im mittleren oder gehobenen Management der Fall sein kann.
- Weiters zeichnet es nicht die Qualität des ULGs aus, wenn die schnellsten BewerberInnen den geeignetsten BewerberInnen vorgezogen werden.

